

# **Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgung in der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn**

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Dezember 1976  
(keine Änderungen)**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn betreibt die Wasserwerke als Eigenbetrieb. Die Wasserwerke betreiben im Gebiet der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn die Wasserversorgung (Versorgung mit Trinkwasser).

Aufgrund des Betriebsführungsvertrages vom 25. Februar 1971 nimmt die Energieversorgung Limburg GmbH die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserwerke wahr.

(2) Die näheren Bedingungen für den Anschluß an das Wasserversorgungsnetz, die Abgabe von Wasser und das zu entrichtende Entgelt sind in den allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen der Wasserwerke der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn - in der jeweils geltenden Fassung - enthalten.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

## **§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in dem nach § 1 Abs. 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Wenn der Anschluß eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, besteht der Anspruch nach Abs. 1 nur, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die den Wasserwerken der Kreisstadt Limburg durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Ein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Straßenleitung besteht nicht.

### § 3

#### Anschlußzwang, Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsleitung angrenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg haben. In der Regel erhält jedes Grundstück nur einen Anschluß. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluß.

(2) Wenn und solange der Anschluß einem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann, kann Befreiung vom Anschlußzwang erteilt werden, sofern eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende Wasserversorgung vorhanden ist. Die Befreiung vom Anschlußzwang schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten angeschlossen werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Wasserwerken der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zu treffen.

### § 4

#### Anschlußantrag

Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind von dem Grundstückseigentümer unter Verwendung der bei der Energieversorgung Limburg GmbH als Betriebsführerin der Wasserwerke erhältlichen Vordrucke zu beantragen.

### § 5

#### Benutzungszwang, Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Anschlußnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken, sofern dieser für den Haushalt, das Gewerbe sowie für hygienische und dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen benötigt wird. Es ist sicherzustellen, daß diese Verpflichtung von allen Bewohnern des Grundstücks und von allen auf dem Grundstück Beschäftigten erfüllt wird.

(2) Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 3 Abs. 2, entsprechend.

§ 6  
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17).

(2) Die Vollstreckung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte erfolgt nach Maßgabe der §§ 68 ff des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151).

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) geahndet wird.